



# Amtliches Mitteilungsblatt der Stadt Herzogenrath - Amtsblatt -

36. Jahrgang

Herzogenrath, den 22.01.2013

Nummer: 02

## Amtliche Bekanntmachung Nr. 03/2013

### **Satzung über ein gemeindliches Vorkaufsrecht nach § 25 BauGB zur Sicherung der Entwicklungsziele für den Bereich des Kohlscheider Zentrums**

Aufgrund von § 25 Abs. 1 des Baugesetzbuchs in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509) m. W. v. 30.07.2011 i. V. m. § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666) in der jeweils zurzeit gültigen Fassung hat der Bürgermeister der Stadt Herzogenrath mit den Vorsitzenden der im Rat vertretenen Fraktionen am 21.01.2013 per Dringlichkeitsentscheidung folgende Satzung beschlossen:

#### **§ 1**

Zur Sicherung der geordneten städtebaulichen Entwicklung, in dem Bereich für den der Umwelt- und Planungsausschuss der Stadt Herzogenrath in seiner Sitzung vom 29.11.2012 unter Drucksachen-Nr. V/2012/377 die Darstellung der Entwicklungsziele beschlossen hat, steht der Gemeinde ein Vorkaufsrecht gem. § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des Baugesetzbuchs zu.

#### **§ 2**

Der Geltungsbereich des Vorkaufsrechts nach § 1 ist in der als Anlage beigefügten Karte dargestellt. Das Vorkaufsrecht erstreckt sich auf die Flächen innerhalb der mit einer unterbrochenen Linie umgrenzten Bereiche.

#### **§ 3**

Die Satzung tritt mit der Bekanntmachung in Kraft.

#### **Hinweis**

Die Satzung mitsamt Anlage kann ab sofort gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in der zurzeit gültigen Fassung während der Dienststunden der Stadtverwaltung Herzogenrath, Rathausplatz 1, 52134 Herzogenrath eingesehen und über den Inhalt Auskunft verlangt werden.

Hingewiesen wird ferner auf § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der zurzeit gültigen Fassung. Danach kann die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der GO NW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Herzogenrath vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Herzogenrath, den 21.01.2013  
Der Bürgermeister  
gez.: Christoph von den Driesch

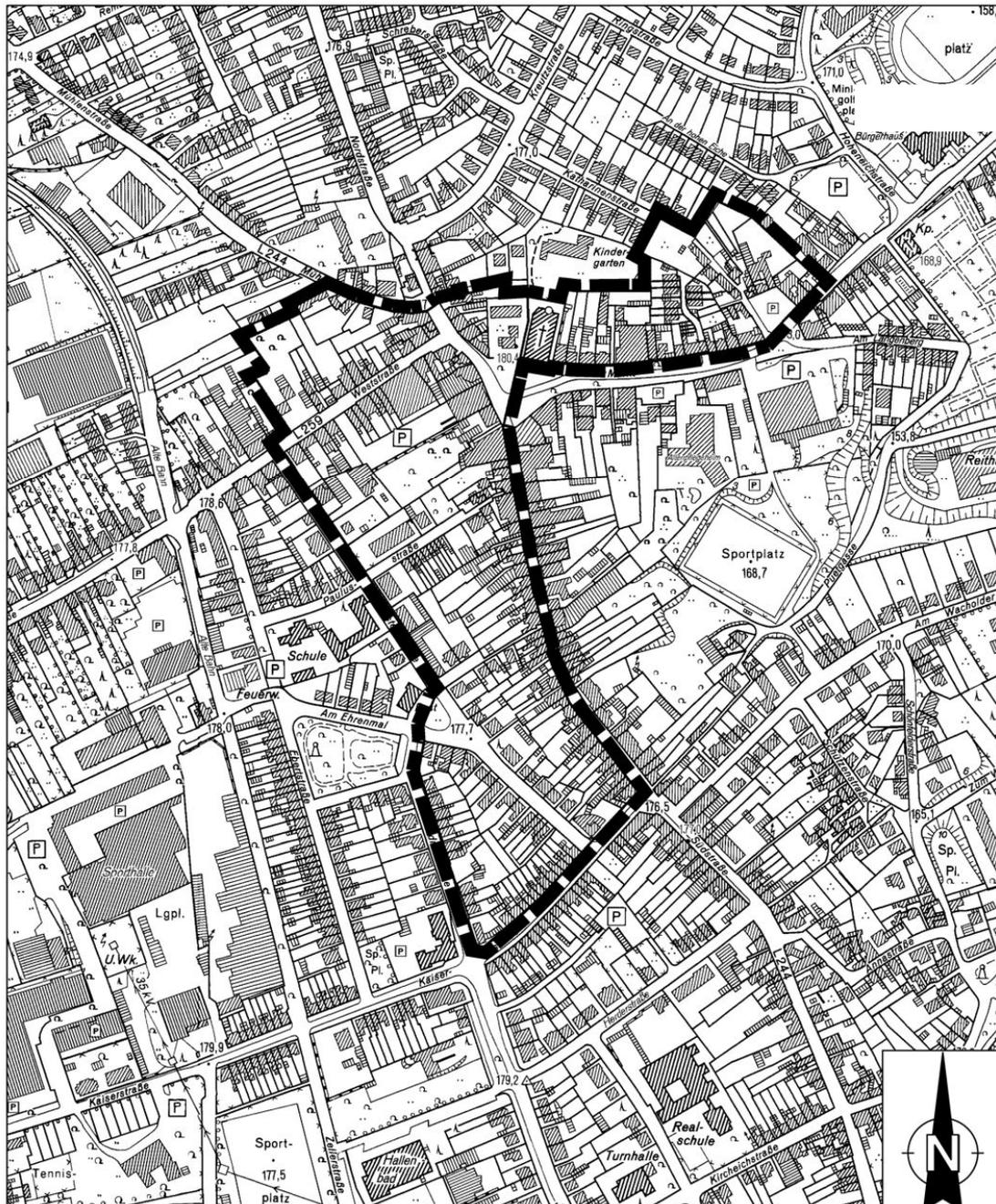
# Stadt Herzogenrath

Vorkaufsrecht-Satzung  
Kohlscheid-Zentrum

Darstellung des Geltungsbereiches



ohne Maßstab



**Herausgeber:** Stadt Herzogenrath, Der Bürgermeister, Rathausplatz 1, 52134 Herzogenrath, Telefon: 02406 / 83-0. **Verantwortlich:** für den **Vertrieb** des Amtsblattes sowie die Bekanntmachungen der Stadt Herzogenrath; Stadt Herzogenrath, Fachbereich für Zentrale Verwaltungsaufgaben. **Bezugsmöglichkeiten:** Stadt Herzogenrath, Fachbereich 5 Zentrale Verwaltungsaufgaben, Rathausplatz 1, 52134 Herzogenrath. **Bezugsbedingungen:** Bei Zustellung per Post zum Preis von 1,25 € monatlich; zahlbar im voraus für sechs Monate. **Einzel Exemplare** des Amtsblattes können **kostenfrei** an der Infothek des Rathauses während der Dienststunden abgeholt werden. **Druck:** Stadt Herzogenrath